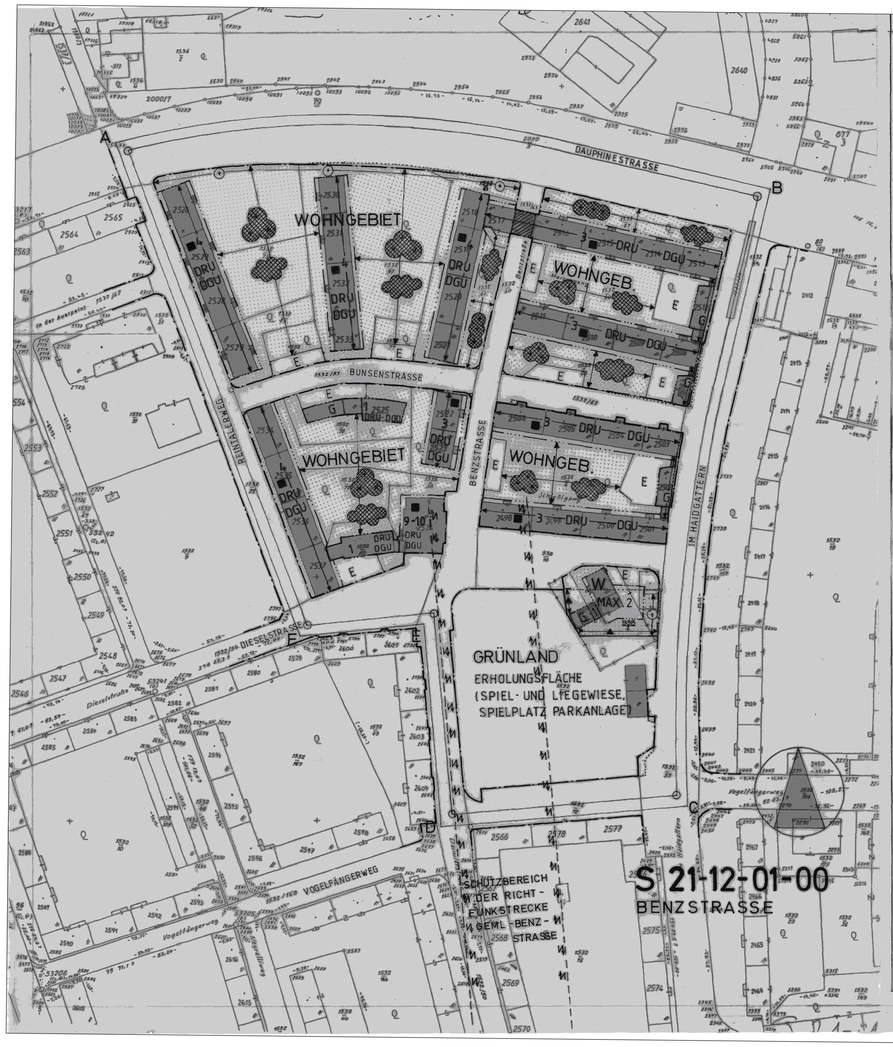


Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über das städtische Kanal- und Wassernetz.
Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Elektrizitäts-, Gas- bzw. Fernwärmenetz.

Das erfaßte Planungsgebiet liegt zur Gänze in der Wasserschutzzone III.

Liftanlagen außerhalb der Baufluchtlinie zulässig.

Entlang der Dauphinestraße sind Lärmschutzmaßnahmen außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

Lärmschutzmaßnahmen sind beidseitig mit Bäumen, Sträuchern oder Rankgehölzen zu begrünen.

Bei Neu- und Zubauten von Hauptgebäuden mit einer verbauten Fläche über 500 m2 sowie von Nebengebäuden mit einer verbauten Fläche über 100 m2 sind Dachflächen bei einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.
Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind so herzustellen, daß zumindest die Teilungen mit Pflasterungen (flüssigkeitsdicht - mit Fugenverguß) ausgeführt werden.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

Sofern sich aus dem Bebauungsplan nichts anderes ergibt, ist entlang der Straßenfluchtlinie eine Eingrünung in Form von Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen, bestehender Gehölzbestand ist zu erhalten.

▲ Die Anlage einer durchgehenden Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen ist verbindlich.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

■ DURCHGEHENDE VERBAUUNG VERBINDLICH.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MP	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OD	OFFENE BAUWEISE
GD	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gp	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
SDB	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SDB	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE Z. NACHBARGRUNDGRENZE BZW BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DNU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

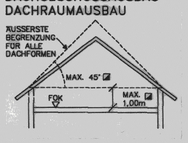
- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- ANBAUVERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
- DURCHGANG, DURCHFAHRT M. ÖFFENTLICHKEITSRECHT

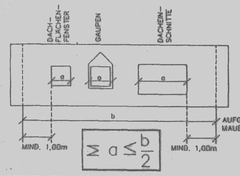
BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE – ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU

ÄUSSERSTE BEGRENZUNG FÜR ALLE DACHFORMEN





MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. EMPORE UNZULÄSSIG.

☑ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DACHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE OBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEführt WERDEN.

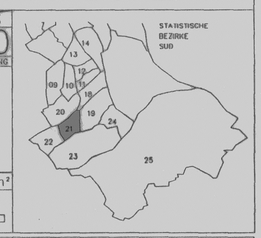
BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ÄNDERUNG

S	21	12	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BENZSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



M 1:1000 FLÄCHE ca. 45·740 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–A

OFF. PLANAUFLAGE 11.4.1994 - 9.5.1994	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 22.9.1994
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 14 VOM 31.7.1995	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 1.8.1995

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DI. ALBRECHT EH. GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 8.2.1994
GEÄNDERT AM
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: OBR. DI. SCHÖNDORFER EH.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR. DI. BRUNNER EH.